

Gemäß Buchstabe D, Ziffer 18, Absatz 1,2 der Satzung des TSV Otterfing e.V. gibt sich die Tennisabteilung des TSV Otterfing e. V. die folgende

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name und Vereinszugehörigkeit

Die Tennisabteilung (TSV - Sparte Tennis) führt den Namen:
Tennisclub Otterfing im TSV Otterfing e.V.
Sie ist eine Abteilung (Sparte) innerhalb des TSV Otterfing e.V. von 1927,
im folgenden TA genannt.

§ 2 Zweck der TA

I.

Die TA verfolgt den ausschließlichen Zweck, die von der Gemeinde Otterfing zur Verfügung gestellte Tennisanlage innerhalb des Sportgeländes Otterfing, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu verwalten sowie den Tennissport und die Geselligkeit zu pflegen.

II.

Sie unterlässt jegliche diesem Zweck nicht entsprechende Betätigung.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

I.

Über die Aufnahme in die TA entscheidet der erweiterte Vorstand der TA unter Berücksichtigung des Abteilungszwecks, insbesondere sportlicher Erwägungen.

II.

- 1) Mitglied ist, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des TSV oder der TA gestellt und von diesem die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt erhalten hat.
- 2) Die Bestätigung darf erst erteilt werden, wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss des TSV gemäß Buchstabe B Ziff. 6 Abs. 1 der TSV - Satzung über die Aufnahme in den TSV zustimmend entschieden haben.
- 3) Bei der Entscheidung gemäß 2) ist der Spartenleiter an den vorausgehenden Beschluss des erweiterten Vorstandes der TA gebunden.

III.

Aufnahmeanträgen soll entsprochen werden, wenn keine Einwendungen gegen die Person des Antragstellers bestehen und keine Kontingentierung (Abs. IV) dem entgegen steht.

IV.

Die Mitgliederversammlung, nachstehend MV genannt, der TA, kann die Zahl der aktiven Mitglieder beschränken, wenn und soweit dies notwendig ist, um jedem Mitglied in ausreichendem Umfang Gelegenheit zum Tennisspielen zu geben (Kontingentierung in Form einer Wartelist). In diesem Fall haben Ortsansässige und Angehörige von Mitgliedern der TA einen Vorrang bei der Aufnahme.

V.

Buchstabe B Ziff. 6 Abs. 3 der TSV - Satzung gilt für die TA - Mitgliedschaft entsprechend. Anstelle des TSV - Vereinsausschusses entscheidet hier jedoch die MV der TA.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

I.

Ordentliches Mitglied ist, wer am 1. Januar das 16. Lebensjahr vollendet hat und den Tennissport ausübt (aktives Mitglied) oder aus sonstigen, im Rahmen des Zwecks der TA liegenden Gründen die Mitgliedsbeiträge entrichtet (passives Mitglied).

II.

Außerordentliches Mitglied ist, wer von der TA ehrenhalber oder aus sonstigen nicht unter Abs. I fallenden Gründen in die TA aufgenommen wird.

III.

Jugendmitglied ist jedes aktive Mitglied, das am 1. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch in Ausbildung steht und kein eigenes Einkommen erzielt.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

I.

Ehrenmitgliedschaften oder sonstige außerordentliche Mitgliedschaften werden von der MV der TA nach Vorschlag durch den Vorstand oder mindestens 5 ordentliche Mitglieder der TA ausgesprochen.

II.

Ehrenmitgliedschaften können ausgesprochen werden, wenn besondere Verdienste oder entsprechende Leistungen für die TA erbracht wurden.

III.

Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei. Ein ordentliches Mitglied der TA, das zugleich ein Ehrenmitglied ist, kann von seiner Beitragspflicht als ordentliches Mitglied befreit werden.

IV.

Alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind während ihrer Vorstandszugehörigkeit von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung, Ausschluss oder Tod).

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

I.

Die Kündigung der Mitgliedschaft in der TA ist wirksam, wenn sie dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form bis zum Jahresende vorliegt.

II.

Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückvergütung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

III.

Erfolgt eine Kündigung nicht rechtzeitig, kann sie bei Vorliegen triftiger und nachweisbarer Gründe trotzdem vom TA - Vorstand angenommen werden. Andernfalls gelten nicht rechtzeitig ausgesprochene Kündigungen als zum Ende des der Kündigung folgenden Jahres erfolgt.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

I.

Die Mitgliedschaft in der TA erlischt, wenn ein Mitglied seinen Beitragspflichten bis zum 31. März nicht nachgekommen ist bzw. die Einziehung mittels Bankauftrag zum 15. April zurückgezogen oder verhindert hat (automatischer Ausschluss).

II.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Ansehen und Interessen der TA erheblich geschädigt hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

III.

Der Ausschlussantrag kann von jedem TA - Mitglied schriftlich an den Vorstand der TA oder zu Protokoll in der MV gestellt werden.

IV.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand oder die MV der TA.

V.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag sind dem betroffenen Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich bekanntzugeben und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen bzw. in der MV Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

VI.

Die Gründe, die zum Ausschluss eines Mitglieds führten, sind diesem nach Beschlussfassung auf Verlangen schriftlich bekanntzugeben.

VII.

Gegen den Beschluss der Ausschließung kann binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Absendung der Ausschlussmitteilung, schriftlich zur nächsten MV der TA Widerspruch eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der MV ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

Der Ausschluss gilt als bestätigt, wenn nicht 2/3 der anwesenden und beschlussfähigen Mitglieder in der MV gegen ihn stimmen.

VIII.

Buchstabe B Ziff. 9 Abs. 3 der TSV – Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.

Jedes Mitglied hat das Recht, die der TA zur Verfügung stehenden Anlagen und Einrichtungen zu benutzen und an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der TA teilzunehmen. Über die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen entscheidet der Sportwart und bei Jugendlichen der Jugendwart entsprechend dem sportlichen Leistungsstand.

II.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der MV Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Ein Jugendmitglied kann zum Jugendwart gewählt werden, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

III.

Die Mitglieder sind verpflichtet sich satzungsgemäß zu verhalten, die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht zu entrichten und eine Änderung ihrer Bankverbindung sowie ihrer Anschrift dem Vorstand bekanntzugeben und die Spielordnung sowie allgemeine Anordnungen des Vorstandes einzuhalten.

B 1 - Mitglieder (über 18 Jahre und ohne eigenes Einkommen) sind gegenüber dem Vorstand mitteilungsspflichtig, sobald sie ein eigenes Einkommen erzielen und damit als ordentliches Mitglied der TA geführt werden.

IV.

Der erweiterte Vorstand der TA trifft die im Einzelnen hierfür erforderlichen, für alle Mitglieder verbindlichen Anordnungen.

§ 10 Mitgliederbeiträge und Vereinsvermögen

I.

In der TA werden erhoben:

1. Aufnahmegebühren
2. Jahresbeiträge
3. Gastspielgebühren
4. Umlagen

Die Beitragspflicht zum TSV bleibt davon unberührt.

II.

Die Erhebung der Gebühren nach I. dienen der Erhaltung und Förderung des Zwecks der TA. Alle finanziellen Mittel der TA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

III.

Die Höhe der Gebühren nach I. werden von der MV der TA festgesetzt. Es gelten die folgenden Beitragsstufen:

- A - Mitglieder = ordentliche Mitglieder als Einzelpersonen
- B - Mitglieder = Ehepartner von A - Mitgliedern
- B 1- Mitglieder = Jugendliche über 18 Jahre ohne eigenes Einkommen
- C - Mitglieder = Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

IV.

Sämtliche Beiträge für die TA werden zu folgenden Terminen fällig:

- 1) ohne Bankeinzugerteilung zum 31. März
- 2) mit Bankeinzugerteilung zum 15. April

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei den kontoführenden Geldinstituten der TA; Zahlungsverzug kann zu automatischem Ausschluss von der TA führen.

Jedes Mitglied der TA erhält innerhalb 14 Tagen vor Zahlungstermin eine Beitragsrechnung. Neue Mitglieder werden nur mehr gegen Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung in die TA aufgenommen.

V.

Wird ein Mitglied im Verlaufe eines Spieljahres in die TA aufgenommen, hat es den vollen Beitrag nach Abs. III zu zahlen. Im Übrigen werden Ereignisse, die mit ihrem Eintreten den Übergang von einer Beitragsstufe zur anderen bewirken, erst mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres berücksichtigt.

VI.

Beschließt die MV der TA besondere Investitionen oder Maßnahmen bei nicht ausreichendem Kassenstand, kann der dafür erforderliche Betrag entsprechend § 10, Abs. III auf alle Mitglieder umgelegt werden (Umlage).

V.

Über eine Änderung der bestehenden Beitragspflichten in einzelnen besonderen Härtefällen entscheidet der erweiterte Vorstand auf schriftlichen Antrag.

C. Organe

§ 11 Organe der TA

I.

Die Organe der TA sind der Vorstand und die MV.

II.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden (Spartenleiter)
- b.) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des Spartenleiters)
- c.) dem 3. Vorsitzenden (Kassenwart)

II.

Der erweiterte Vorstand (entspr. Buchstabe C Ziff. 12 der TSV - Satzung) besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Sportwart (Spielleiter)
- dem Jugendwart, sofern ein solcher bestimmt ist.

III.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der MV für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können durch Beschluss der MV

mit 3 / 4 - Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden. Der Antrag hierzu ist in der Tagesordnung zur MV bekanntzugeben.

IV.

Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, soll der erweiterte Vorstand ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten MV beauftragen.

V.

- 1) Der 1. Vorstand führt die laufenden Geschäfte der TA und nimmt die ihm in dieser Satzung und durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr. Zu den Vorstandssitzungen, deren Einberufung von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden kann, sind die Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder mündlich unter Angabe der zur Entscheidung anstehenden Punkte zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 2) Für den erweiterten Vorstand gilt Ziff. 1) entsprechend, soweit ihm Entscheidungsfunktionen übertragen sind. Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern voraus.

VI.

- 1) Der 1.Vorsitzende nimmt die Interessen der TA wahr. Ihm obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen sowie der MV. Bei Gefahr in Verzug entscheidet er allein, bei seiner Verhinderung die anderen Mitglieder des Vorstandes in der angegebenen Reihenfolge.
- 2) Der 2.Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1.Vorsitzenden.

VII.

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der finanziellen Mittel der TA. Er hat über Einnahmen, Ausgaben, Geldbestand ordnungsgemäß Buch zu führen und in der MV einen Rechnungsbericht vorzulegen. Mit der Buchprüfung beauftragt der Vorstand rechtzeitig vor der MV zwei geeignete Mitglieder der TA. Zahlungsanweisungen und Ausgabenbelege bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 je Geschäftsvorfall kann der Kassenwart allein unterzeichnen. Höhere Beträge bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. oder 2.Vorsitzenden.

VIII.

Der Schriftführer hat die Versammlungs - und Sitzungsprotokolle zu führen sowie den Schriftverkehr zu erledigen.

IX.

Dem Sportwart obliegt die Regelung des allgem. Spielbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe sowie die Einhaltung der Spielordnung.

X.

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendmitglieder im Allgemeinen und bei sportlichen Wettkämpfen.

§ 13 Mitgliederversammlung (MV) der TA

I.

Die MV besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der TA.

Ihr obliegen:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung.
2. Wahl des (erweiterten) Vorstandes. Bei der Wahl des Jugendwartes ist die MV an die Vorschläge der Jugendmitglieder gebunden.
3. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
4. Entscheidung über Aufgaben, die nicht unter die laufenden Geschäfte fallen.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung der TA.
7. Wahrnehmung aller sonstigen ihr, insbesondere vom Vorstand oder nach dieser Satzung oder aufgrund rechtlicher Vorschriften übertragenen Aufgaben.

II.

Eine ordentliche MV (Jahreshauptversammlung) ist bis spätestens 30. April eines Geschäftsjahres am Sitz des TSV Otterfing durch den Vorstand der TA schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei muss zwischen Einberufung und Abhaltung der MV, nach Zustellung des Ladungsschreibens, mindestens eine Frist von 3 Wochen liegen.

III.

Der Vorstand kann unter Wahrung der Form gem. Abs. II eine außerordentliche MV einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von wenigstens 5 stimmberechtigten Mitgliedern der TA schriftlich und unter genauer Bezeichnung des wichtigen Grundes verlangt wird. Für die Einladung gilt abweichend von Abs. II eine Frist von 8 Kalendertagen; im Falle der Auflösung der TA eine solche von 4 Wochen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung der MV

I.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der MV eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

II.

- 1) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mind. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- 2) Ist die MV nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eröffnung und Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine neue MV mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

III.

Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die MV kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, wenn entsprechende Anträge einzelner TA - Mitglieder wenigstens 3 Tage vor Abhaltung der MV schriftlich beim Vorstand eingegangen sind oder der jeweilige Antrag von wenigstens 10 TA - Mitgliedern unterstützt wird.

IV.

Die Tagesordnung der MV hat die folgenden Punkte zu enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des erweiterten Vorstandes (2-Jahres Turnus)
4. Verschiedenes

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist den anwesenden Mitgliedern ausreichend Möglichkeit zur Diskussion einzuräumen.

V.

1. Für die Durchführung der Wahlen ist von der MV ein Wahlausschuss zu wählen. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Für die Vorstandswahl sind die Wahlvorschläge schriftlich oder mündlich bis zum Beginn der Wahl an den Wahlausschuss zu richten. Der Vorschlag muss das Vorstandsamt und den Namen des Kandidaten enthalten.
3. Ein Mitglied kann in Abwesenheit nur gewählt werden, wenn es zur Wahrnehmung seiner Interessen schriftlich einen Wahlbeauftragten bestellt hat. Diesem obliegt es insbesondere, sich über die Annahme der Wahl zu erklären.
4. Der 1. Vorsitzende wird ausschließlich in geheimer Wahl gewählt. Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge vor, erfolgt eine Vorwahl. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen kommen in die Endwahl, es sei denn, dass ein Kandidat bereits in der Vorwahl die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Endwahl entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

5. Alle übrigen Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes können durch Handzeichen gewählt werden, wenn die MV dies beschließt. Bei mehr als 10 Gegenstimmen müssen auch diese Mitglieder in geheimer Wahl gewählt werden.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Das gewählte Mitglied hat vor der MV zu erklären, dass es die Wahl annimmt.

VI.

Über den Ablauf der MV ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden als Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der in der MV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur MV inhaltlich sinngemäß angekündigt werden.

§ 16 Auflösung der TA

I.

Der Antrag auf Auflösung gemäß Buchstabe D Ziff 18 Abs. 7 der TSV - Satzung darf erst gestellt werden, wenn eine MV der TA die Auflösung mit 2/3 - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Ist die erste ordentlich einberufene MV zur Beschlussfassung nicht fähig, kann die nächste, innerhalb eines Monats einberufene MV, mit 3/4 - Mehrheit der in dieser MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der TA beschließen.

II.

Der Beschluss einer MV, die TA zu verselbständigen, gilt nicht als Auflösung im Sinne der Satzungen von TSV und TA.

§ 17 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Sonstiges

I.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt die Satzung des TSV Otterfing e.V. entsprechend (Subsidiarität).

II.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III.

Erfüllungsort ist Otterfing. Gerichtsstand ist Miesbach.

IV.

Die Tennisabteilung (TA wurde am 20. Juli .1973 gegründet.

V.

Diese Satzung wurde von der MV der TA am 21. Februar 1975 beschlossen und von der MV des TSV Otterfing e.V. am 02. Mai 1975 gebilligt. Sie tritt mit der Satzung des TSV Otterfing e. V. in Kraft.

Satzungsänderungen:

- | | | |
|----|----------------|--|
| 1. | § 12 Abs. III: | von 1 auf 2 Jahre erhöht (1982) |
| 2. | § 4 Abs. I: | von dem 18. auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt (31.01.1992) |
| 3. | § 13 Abs. II: | Termin 31.Januar in 30. April geändert (31.01.1992) |
| 4. | § 14 Abs. II: | 20% in 10 % geändert (24.03.1998) |
| 5. | § 5 Abs. IV: | neu (24.03.1999) |
| 6. | § 7 Abs. I: | geändert (24.03.1999) |
| 7. | § 8 Abs. I: | erweitert (24.03.1999) |
| 8. | § 9 Abs. III: | erweitert (24.03.1999) |

- 9. § 10 Abs. III: erweitert (24.03.1999)
- 10. § 10 Abs. III: erweitert (24.03.1999)
- 11. § 12 Abs. VII: erweitert (24.03.1999)
- 12. § 12 Abs. VII: geändert: ... bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 je Geschäftsvorfall kann der Kassenwart allein unterzeichnen.(17.09.2020)
- 13.